

Das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) kommt – was ist eBO und was soll es bringen?



Das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) kommt in 2022 - was ist eBO und was soll es bringen?

In einer Sondersitzung am 17.09.2021 hat der Bundesrat das ["Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften"](#) gebilligt und damit den Weg für die Einführung des elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) freigemacht. Seit dem 05. Oktober ist das Gesetz nun auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, sodass es zum 01.01.2022 in Kraft treten kann.

Was bedeutet das eBO für Berufsbetreuer/-innen?

Das eBO soll einen sicheren, schriftformwahrenden Übermittlungsweg im elektronischen Rechtsverkehr auch für Privatpersonen, Verbände, Unternehmen und sonstige Organisationen bieten. Es richtet sich insbesondere auch an Organisationen, die häufiger an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind, etwa Gewerkschaften, Verbraucherzentralen oder Inkassodienstleister. Die Nutzung setzt eine Identifizierung des Postfachinhabers z. B. beim Notar oder über den elektronischen Personalausweis voraus. Somit ermöglicht eBO, dass Bürger/innen und Organisationen, Verbände und Unternehmen, aber auch Verfahrensbeteiligte wie Sachver-

ständige, Dolmetscher/innen, Gerichtsvollzieher/innen und eben Betreuer/innen Post an Gerichte schriftformwahrend versenden und von Gerichten empfangen können - und das nicht nur digital, sondern auch datenschutzkonform und rechtssicher.

Erleichterte Kommunikation mit Justiz und Behörden

Neben dem sog. "EGVP" (das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, quasi das "Pendant" zum eBO)) und den besonderen Postfächern bestimmter Berufsgruppen (wie zum Beispiel das "beA" für Anwälte/innen, das "beN" für Notar/innen und ab 2023 das "beStb" für Steuerberater/innen) existiert nun also auch das eBO, das technisch gesehen den nächsten Schritt geht und gerade, was die Übermittlungswege angeht, neue Sicherheitsstandards setzt - wie ein kurzer Blick ins Gesetz verdeutlicht:

1. § 130a ZPO

Dieser Paragraph regelt grundsätzlich, dass und wie Dokumente elektronisch beim Gericht eingereicht werden können. Neu enthalten sind jetzt die schriftformwahrenden Übermittlungswege a) zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen

Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts und b) zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts.

2. § 173 ZPO

Dieser neu eingefügte Paragraph regelt, welche Akteure (Rechtsanwält/innen, Notar/innen, Gerichtsvollzieher/innen sowie Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts) einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments eröffnen **müssen** und welche Personen einen sicheren Übermittlungsweg einrichten **sollen** - z.B. Steuerberater/innen und sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann. Ab dem 01.01.2023 rücken dann zunächst die Steuerberater/innen in die erste Gruppe (Rechtsanwält/innen, Notar/innen...) auf, ab 01.01.2024 folgen dann auch die sonstigen in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen.

3. § 14b FamFG

Dieser Paragraph besagt, dass in Familienangelegenheiten alle Dokumente, die von bestimmten Gruppen (Rechtsanwälte, Notare, Behörden, Personen des öffentlichen Rechts) schriftlich einzureichen sind, elektronisch einzureichen sind.

4. § 10 - § 11 der elektronischen Rechtsverordnung

Hier ist im Detail geregelt, welche technischen Standards die elektronische Kommunikation mit den Gerichten haben soll und mit wem die Inhaber der Postfächer kommunizieren können müssen. Das sind neben den Gerichten

Anwälte, Notare und die besonderen Behördenpostfächer. Grob zusammen gefasst soll die elektronische Kommunikation also von einem identifizierten Postfachinhaber verschlüsselt und bei jedem Versand authentifiziert erfolgen, sodass das Gericht weiß, von welchem Partner die aktuelle elektronische Post jeweils gekommen ist.

Was bedeutet das für Sie in der Praxis?

Aktuell kann man als Betreuer/in schon über ein „einfaches Postfach“ (z.B. über den *Governikus Communicator*) an das EGVP-Postfach vieler Gerichte und angegliederter Behörden elektronisch Post versenden. Die Empfangsbereitschaft der Gerichte und Behörden ist dabei technisch und organisatorisch sehr unterschiedlich. Einige wenige Gerichte versenden auch bereits an dieses Postfach. Als Betreuer/in ist man mit diesem Weg auf der datenschutzkonformen Seite und in der Regel auch rechtssicher unterwegs, im Zweifel ist es jedoch ratsam, bei den entsprechenden Stellen nachzufragen.

Ab dem 01.01.2022 ist man dann auf jeden Fall rechtssicher und datenschutzkonform unterwegs und es ist davon auszugehen, dass immer mehr Gerichte den Weg über Telefax zunehmend meiden werden, da dieser aus Datenschutzgründen als nicht sicher eingestuft wird. Derzeit wird im Hintergrund noch an der Technik gearbeitet, ab dem 2. Quartal 2022 soll es dann aber eine eBO-fähige Software und Infrastruktur geben. Auch wir arbeiten mit Hochdruck an einer komfortablen Lösung für Sie. Eines steht aber schon jetzt fest: Die Justiz vollzieht den digitalen Wandel. Die Zeichen stehen auf Erleichterung, Einsparung und Fortschritt - auch im Sinne des Datenschutzes.

Wie die Entwicklung rund um eBO konkret weitergeht und was wann für Sie als Betreuer/in oder Betreuungsverein verpflichtend wird - wir halten Sie hier gerne regelmäßig auf dem Laufenden.

